

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
am **22. März 2023**

Amt/Sachbearbeiter/Kontakt bzgl. Rückfragen

Hauptamt

Frau Grabenbauer

06223/9501-25

[grabenbauer@gaiberg.de](mailto:grabenbauer@gaiberg.de)

## Tagesordnungspunkt 9

### 1. Änderungssatzung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Ortskern

#### **Sachdarstellung:**

In der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Ortskern ist unter § 2 Nr. 2 die zu Beginn der Sanierung festgelegte Durchführungsfrist mit 30.04.2023 angegeben.

Die Durchführungsfrist ist gem. § 142 Abs. 3 BauGB festzulegen:

*Bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung ist zugleich durch Beschluss die Frist festzulegen, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden.*

Es handelt sich hierbei um eine Frist, die unabhängig von der tatsächlichen Förderung und auch unabhängig von der Geltung der Sanierungssatzung an sich ist. So lange die Satzung nicht aufgehoben wurde, gilt sie, auch wenn das genannte Datum bereits überschritten wurde.

Der förderrechtliche Bewilligungszeitraum für das Sanierungsgebiet Ortskern läuft bis zum 30.04.2025.

Von unserem Sanierungsbeauftragten wird empfohlen dennoch die Frist über eine Satzungsänderung zu verlängern, damit alles seine Richtigkeit hat.

Heutzutage wird die Durchführungsfrist per Beschluss und die Satzung separat beschlossen, sodass die Durchführungsfrist auch per einfachem Gemeinderatsbeschluss verlängert werden kann. Zu Zeiten des Satzungsbeschlusses für den Ortskern war es jedoch üblich, dies in die Satzung aufzunehmen – was nun zur Notwendigkeit der Satzungsänderung führt.

Es empfiehlt sich, den Durchführungszeitraum ca. 2 Jahre länger als den förderrechtlichen Bewilligungszeitraum beschließen zu lassen, folglich bis 30.04.2027.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Ortskern gemäß der Anlage.